



Stellungnahme Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V.
zum Referentenentwurf
„Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune“
(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)
des Bundesministeriums für Gesundheit vom 12.04.2024

Der BfHD vertritt die wirtschafts- und berufspolitischen Interessen von rd. 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen in Deutschland, sei es in freiberuflicher Praxis, in hebammengeleiteten Einrichtungen (Geburtshäuser), aber auch in der klinischen Geburtshilfe als Beleghebamme. Freiberufliche Hebammen arbeiten ferner im Bereich der Frühen Hilfen sowie in diversen anderen kommunalen Einrichtungen. Der BfHD ist einer der beiden maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen nach § 134a SGB V. Er fühlt sich insbesondere der außerklinischen Geburtshilfe und der 1:1-Betreuung von Schwangeren und Müttern verpflichtet. Der BfHD ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V.
Kasseler Straße 1 A
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/79 53 49 71
Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
Internet: www.bfhd.de

A. Präambel

Bereits im Koalitionsvertrag von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen wurde eine Reform des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vereinbart. Auf Seite 68 des Koalitionsvertrages heißt es: *„Mit einer Reform des G-BA beschleunigen wir die Entscheidungen der Selbstverwaltung, stärken die Patientenvertretung und räumen der Pflege und anderen Gesundheitsberufen weitere Mitsprachemöglichkeiten ein, sobald sie betroffen sind.“*

Nicht erst seit Beginn der laufenden Legislaturperiode drängt der BfHD auf ein stärkeres Beteiligungsrecht der Hebammenverbände im G-BA, das über das bloße Einräumen der „Gelegenheit zur Stellungnahme“ hinausgeht.

B. Reform von § 92 Absatz 1b SGB V

1. Die aktuelle Regelung und ihre Mängel

Die aktuelle Fassung von § 92 Absatz 1b sieht lediglich vor, dass vor einer Entscheidung des G-BA über Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 (Richtlinien über die ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft) den Leistungserbringern nach § 134a Absatz 1 (nach allgemeinem Verständnis BfHD, DHV, Netzwerk der Geburtshäuser) „Gelegenheit zur Stellungnahme“ zu geben ist. Nach dem aktuellen Wortlaut ist der G-BA zwar auch gehalten, dass die Stellungnahmen der Leistungserbringer in seine Entscheidung „einzubeziehen“ sind, de facto hat dies jedoch substantiell keine Relevanz.

Der BfHD hat wiederholt eine Änderung von § 92 Absatz 1b angemahnt, weil der G-BA über die Köpfe der Vertretungen der Hebammen hinweg Richtlinien zu Schwangerschaft und Mutterschaft erlassen oder ändern kann, die aufs Engste den Tätigkeitsbereich von Hebammen betreffen. Die Vergangenheit hat denn auch wiederholt gezeigt, dass wohlbegründete Stellungnahmen der Hebammenvertretungen nicht berücksichtigt wurden.

2. Die geplante Neuregelung

Es ist daher überfällig, dass das BMG diesen offenkundigen Missstand beenden will und das bisherige bloße Stellungnahmerecht der Hebammenverbände in Richtung Mitberatungsrecht ausbauen will. Zutreffenderweise merkt das BMG an, dass die Expertise der Hebammenverbände nicht ausreichend in die Beratungen des G-BA einfließt, „sodass weitere Beteiligungsrechte notwendig sind.“ Denn, so das BMG weiter: „Hebammen erbringen ihre freiberufliche Tätigkeit nicht auf ärztliche Veranlassung, sondern vollständig eigenverantwortlich.“

3. Die geplante Neuregelung im Detail

3.1. § 92 Absatz 1b Satz 1 soll in Zukunft folgenden Wortlaut haben:

„Bei den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene zu beteiligen.“

Zunächst ist zu begrüßen, dass nicht mehr pauschal von „Leistungserbringern“ gesprochen wird, sondern analog zu § 134a SGB V von den maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen sowie den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen.

Bedeutsamer ist aber natürlich, dass den Besagten zukünftig ein echtes Beteiligungsrecht bei Richtlinien, die ärztliche Betreuung von Schwangerschaft und Mutterschaft betreffend, zustehen soll. Im „Besonderen Teil“ des Referentenentwurfs wird der sehr dehnbare Begriff „Beteiligungsrecht“ präzisiert: „Dies umfasst das Recht auf Mitberatung in den Gremien des G-BA.“ Wünschenswert wäre im Sinne von Eindeutigkeit, dass diese Präzisierung im Gesetz selbst verankert würde.

Fragwürdig ist allerdings der nun noch offensichtlicher zu Tage tretende Widersinn, dass den Verbänden nach § 134a SGB V zwar richtigerweise hinsichtlich Richtlinien zu Schwangerschaft und Mutterschaft ein umfassendes Beteiligungsrecht zukommen soll, betreffende Richtlinien aber – *expressis verbis* - nur die ärztliche Betreuung von Schwangerschaft und Mutterschaft betreffen sollen. Eine strikte Trennung von ärztlicher und Betreuung durch Hebammen besteht realiter nicht, da die Richtlinien auch Vorgaben zur Zusammenarbeit beider Professionen und die Dokumentationen im Mutterpass enthalten. Es sollte daher geprüft werden, ob die Geltung der Richtlinien nicht professions-neutral formuliert werden kann.

Nicht nur in § 92 Absatz 1b Satz 1 spricht das Gesetz von „Richtlinien“, gemeint seien kann jedoch einzig die Mutterschaftsrichtlinie (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt – Mu-RL) mit ihren 8 Anlagen. Es ist zwar denkbar, dass der Gesetzgeber sich die (wohl sehr theoretische) Möglichkeit weiterer Richtlinien offenhalten will, sachlich richtig ist es aber in jedem Fall nicht, wenn das BMG (und zum Teil auch der G-BA in seinen Schriften selbst) in den Erläuterungen zu § 92 Absatz 1b auf Seite 47 des Referentenentwurfs im Plural von „Mutterschaftsrichtlinien“ spricht. Besagte Anlagen sind keine eigenständigen Mutterschaftsrichtlinien, sondern integraler Bestandteil der einen Mutterschaftsrichtlinie.

3.2. § 92 Absatz 1b Satz 2 soll in Zukunft folgenden Wortlaut haben:

„Verzichtet ein Verband auf die in Satz 1 genannte Beteiligung an der Beratung, so ist ihm vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Diese Klarstellung ist, wenngleich inhaltlich eigentlich selbstverständlich, zu begrüßen. Verzichtet ein Verband nach § 134a SGBV auf sein unmittelbares Mitberatungsrecht, so ist ihm vor der Entscheidung des G-BA wie bisher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.3. § 92 Absatz 1b Satz 3 soll in Zukunft folgenden Wortlaut haben:

„Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist zudem den einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.“

Im aktuellen § 92 Absatz 1b finden wissenschaftliche Fachgesellschaften keine Erwähnung, sodass § 92 Absatz 1b Satz 3 im Grundsatz zu begrüßen ist. Die praktische Relevanz ist allerdings gering, da schon gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1, 1. Halbsatz SGB V einschlägigen Fachgesellschaften Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben ist. Es ist somit kein Novum, dass der dem Arbeitskreis der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) angehörenden Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist. Die DGHWi, die sich der Förderung von Forschung, Lehre und klinischer Praxis in der Hebammenwissenschaft widmet und hierin über herausragende Expertise verfügt, macht hiervon auch regelmäßig Gebrauch.

Geprüft werden könnte allerdings, ob die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht – analog zu den Hebammenverbänden - in ein echtes Beteiligungsrecht mit Präsenz in den G-BA-Gremien bei entsprechender Thematik überführt werden sollte.

C. Erweiterung um § 92 Absatz 7h

Analog zu den Hebammenvertretungen soll in Zukunft auch der Berufsorganisation der Pflegeberufe ein Beteiligungsrecht in den Gremien des G-BA zukommen. Die Pflegeberufe werden jedoch in einem Punkt bessergestellt als die Hebammenvertretungen:

„Die Vertretung der Berufsorganisationen der Pflegeberufe erhält Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, Ersatz des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 41 Absatz 2 des Vierten Buches sowie einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe eines Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches für jeden Kalendertag einer Sitzung. Der Anspruch richtet sich gegen den Gemeinsamen Bundesausschuss.“

Dem BfHD erschließt sich nicht, warum den Vertretern der Pflegeberufe die genannten Vergünstigungen zustehen sollen, den Vertretern der Hebammen jedoch nicht.

D. Abschließende Beurteilung

Nach der Streichung des missverständlichen Passus durch den G-BA, dass die in der Mutterschaftsrichtlinie enthaltene Aufzählung von ärztlichen Leistungen Gegenstand einer Delegation an Hebammen sein kann – es bedarf keiner Delegation – und zudem klargestellt wurde, dass die Mutterschaftsrichtlinie nicht den im Hebammenhilferahmenvertrag festgestellten Betreuungsumfang durch Hebammen regelt, ist die Neufassung von § 92 Absatz 1b erfreulicherweise ein weiterer Schritt der Politik, Hebammen gegenüber der einschlägigen Ärzteschaft zu emanzipieren.

Hiermit kann es nach der 1. Hälfte der laufenden Legislaturperiode jedoch kein Ende haben. Im Koalitionsvertrag der Ampel wurde die Verabschiedung eines wesentlich umfassenderen Aktionsplans zur Umsetzung des Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ vereinbart. Außer einer Anhörung interessierter Kreise ist diesbezüglich bisher nichts Erkennbares geschehen.

Frankfurt am Main, 30. April 2024

Ilona Strache
Erste Vorsitzende des BfHD